

# **Babysitting**

**Rechtliche Aspekte - Versicherungen** 

Information für Eltern und Babysitter

Gültig ab 1. Januar 2015

Schweizerisches Rotes Kreuz Buchserstrasse 24 5000 Aarau www.srk-aargau.ch



## Inhalt

Rechtliche Grundlagen	3
Tätigkeit Babysitter	3
Arbeitserlaubnis	3
Hüteverhältnis	3
Vertrag	4
Grundlagen Versicherungen	5
Sozialversicherungen	5
Unfallversicherung	5
Haftung des Babysitters	6
Kollektiv-Versicherung durch die Rotkreuz-Kantonalverbände (RK-KV)	7
Weiterführende Informationen	8

## Legende:

Kindeseltern: Eltern, dessen Kinder gehütet werden

Arbeitgebende: Kindeseltern

Babysitter: Person, welche die Kinder hütet (die Bezeichnung gilt für beide Geschlechter)

Arbeitnehmende: Babysitter



# Rechtliche Grundlagen

#### Tätigkeit Babysitter

Die Tätigkeit des Babysitters fällt unter die Kategorie "Hausbedienstete oder Hausangestellte" (siehe Merkblatt 2.06 der AHV, Jan. 14, Ziff. 1 "Was gilt als Hausdienstarbeit?"). Darunter fallen alle Arten der Kinderbetreuung und Haushalthilfe (Kindermädchen, Nanny, Babysitter, Au-pair, Haushalthilfe, Raumpflegerin, etc.).

#### **Arbeitserlaubnis**

Grundsätzlich ist eine Beschäftigung für Jugendliche unter 15 Jahren verboten. Babysitter ab 13 bis 15 Jahren dürfen aber leichte Arbeiten unter Beachtung von wöchentlichen Höchstarbeitszeiten ausführen. Das Babysitten darf keinen negativen Einfluss auf die Gesundheit, die Sicherheit und die Entwicklung der Jugendlichen haben und weder den Schulbesuch noch die Schulleistung beeinträchtigen.

Generell gelten für Jugendliche ab 13 Jahren bis zu deren Mündigkeit beschränkte Arbeitszeiten. Eine gute Übersicht findet sich in der vom SECO herausgegebenen Broschüre *Jugendarbeitsschutz-Informationen für Jugendliche bis 18 Jahren.* Sie gibt umfassend Auskunft über die zu beachtenden Jugendschutzvorschriften, die Alterslimiten und die maximalen Einsatzzeiten,

Demnach dürfen Jugendliche zwischen 13 und 15 Jahren nur für leichte Arbeit herangezogen und höchstens neun Stunden wöchentlich sowie für die Hälfte ihrer Ferien ganztägig beschäftigt werden. Dies natürlich unter Aufsicht des Arbeitgebenden. Über 15-Jährige dürfen auch länger eingesetzt werden. Streng genommen fällt die Arbeit in privaten Haushalten nicht unter diese Schutzgesetze. Wir empfehlen, trotzdem einen Babysitter erst ab vollendetem 13. Lebensjahr zu beschäftigen, es sei denn, er stünde unter der unmittelbaren Aufsicht eines Erwachsenen im gleichen Haushalt (z.B. anwesender Grosselternteil, ein Elternteil ist krankheitshalber zuhause etc.). In jedem Fall ist es sinnvoll, Einsätze sehr junger Babysitter vorgängig mit deren Eltern abzusprechen.

Der Babysitter braucht keine Arbeitserlaubnis, wenn er in der Schweiz lebt.

#### Hüteverhältnis

Zwischen dem Babysitter und den Kindeseltern besteht ein Hütevertrag. Dieses enthält je nach Abrede auftrags- oder arbeitsvertragliche Komponenten oder beides. Hütet ein Babysitter regelmässig gegen Entschädigung in der gleichen Familie, so überwiegen die arbeitsvertraglichen Elemente. Hütet ein Babysitter spontan ein Kind in der Nachbarschaft, so dürften die auftragsrechtlichen Elemente überwiegen (Art. 394 ff. Obligationenrecht). Der urteilsfähige, unmündige Babysitter kann sich für ein normales Hüteverhältnis selbst verpflichten. Es braucht dafür nicht zwingend die Zustimmung seiner Eltern, wenn er in der Lage ist, die eingegangene Verpflichtung selbst abzuschätzen.

#### Vertrag

Die mündliche Abrede zwischen dem Babysitter und den Kindeseltern ist genauso verpflichtend wie ein schriftlicher Vertrag, aber im Zweifelsfall schlecht beweisbar.

Bei spontanen, nachbarschaftlichen und unregelmässigen Hüteabreden, bei welchen dem Babysitter die Entschädigung sofort ausbezahlt wird, drängt sich unseres Erachtens ein schriftlicher Vertrag nicht auf. Anders bei regelmässigen, mehrjährigen Hüteverhältnissen, hier kann ein schriftlicher Vertrag Sinn machen.

In vielen Kantonen sind Normalarbeitsverträge NAV für Angestellte in privaten Haushalten in Kraft, welche Mindestschutzvorschriften für Hausangestellte beinhalten. Je nach NAV fallen Babysitter darunter, je nachdem nicht.

Für Kantone, welche keinen Normalarbeitsvertrag für Hausangestellte erlassen haben, gilt die gesamtschweizerische Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft) vom 20. Oktober 2010 (Stand am 1. Januar 2014). Dieser schliesst explizit Au-Pairs und Babysitter, die gelegentlich und ausschliesslich Kinder hüten, aus.

Es gilt folgende abgestufte Regelung:

- Existiert ein NAV im Kanton der Kindeseltern, welcher Babysitter explizit unterstellt, dann gelten dessen Mindestschutzvorschriften punkto Entlöhnung, Arbeitszeiten usw.
- Existiert kein kantonaler NAV und hütet ein Babysitter regelmässig in derselben Familie Kinder und macht daneben noch den Haushalt, so gelten die gesamtschweizerischen Mindestvorschriften gemäss Verordnung über den NAV Hauswirtschaft.
- Existiert kein kantonaler NAV und hütet ein Babysitter ausschliesslich und unregelmässig Kinder (also ohne Hausarbeiten), so gelten keine Mindestvorschriften NAV, sondern es gilt im Zweifelsfalle das Obligationenrecht.

# Grundlagen Versicherungen

#### Sozialversicherungen

Wer einen eigenen Haushalt führt und Personen als Hausdienst-Arbeitnehmende beschäftigt und sie entlöhnt (Geld- oder Naturallohn) ist verpflichtet, von diesem Lohn Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten, auch wenn der Lohn noch so bescheiden ist. Ferienentschädigungen unterstehen auch der Beitragspflicht (AHV/IV/EO/ALV). Die Hälfte der Beiträge dürfen vom Lohn des Babysitters abgezogen werden.

Diese Regel gilt teilweise auch für Babysitter: Ab 1. Januar 2015 sind neu sogenannte Sackgeldjobs, worunter auch Babysitting fällt, nicht mehr beitragspflichtig. Regelmässige entlöhnte Arbeit jedoch schon.

#### Ab 1. Januar 2015 gelten somit:

- Für Babysitter zwischen 13 und 18 Jahren sind keine Beiträge an Sozialversicherungen geschuldet.
- Für Babysitter zwischen 18 25 Jahren, welche in einem privaten Haushalt bis CHF 750 pro Jahr verdienen, müssen keine Beiträge entrichten, wenn sie nicht wollen. Sie können aber verlangen, dass die Kindeseltern die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeträge abrechnen.
- Erwerbstätige Babysitter **ab 18 Jahren**, d.h. Babysitter, welche neben dem Hüten ein normales Erwerbseinkommen erzielen und für das Hüten pro Familie mehr als CHF 750 pro Jahr verdienen, sind AHV-beitragspflichtig. Die Beitragspflicht beginnt am 1. Januar nach Vollendung des 18. Altersjahrs (Beispiel: Wird der Babysitter am 5. Mai 2014 volljährig, so sind die Beiträge ab dem 1. Januar 2015 geschuldet). Die Beiträge an die AHV/IV/EO und ALV werden hälftig von den Kindeseltern und hälftig vom Babysitter bezahlt und betragen unabhängig von der Lohnhöhe 12,5 Prozent. Selbstverständlich können die Kindeseltern den ganzen Betrag übernehmen. Nichterwerbstätige Babysitter, also z.B. Studierende mit Sackgeldjobs müssen ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs Beiträge an die AHV, IV und EO entrichten. Die Kindeseltern müssen die Beiträge bei der kantonalen Ausgleichskasse anmelden.

#### Unfallversicherung

Ab dem 1. Januar 2015 muss der Arbeitgeber nicht mehr zwingend eine obligatorische Unfallversicherung für Babysitter abschliessen. Massgebend ist das Alter und die Lohnsumme des Babysitters. Es gelten folgende Regelungen:

- Für Babysitter **zwischen 18 und 25 Jahren** entfällt die obligatorische Unfallversicherung, sofern sie pro Familie nicht mehr als CHF 750 pro Jahr verdienen.

- Ab 31. Dezember des Kalenderjahres, in welchem der Babysitter 25 Jahre alt wird, muss jedoch wiederum eine obligatorische Unfallversicherung abgeschlossen werden (Beispiel: Wird der Babysitter am 5. Mai 2014 25 Jahre alt, so ist die Unfallversicherung ab dem 1. Januar 2015 sicher zu stellen). Dies gilt auch für andere Tätigkeiten in Privathaushalten wie Putz-, Garten- oder sonstige Hilfstätigkeiten.
- Grundsätzlich müssen sich Babysitter im Alter zwischen 13 und 25 Jahren selbst um einen genügenden Unfallschutz kümmern. Eine einfache Unfallversicherung kann bei jeder grösseren Versicherung abgeschlossen werden. Die meisten Krankenkassen bieten jedoch auch Unfallversicherungslösungen an.

#### Haftung des Babysitters

Beim Babysitting handelt es sich rechtlich in der Regel um ein Auftragsverhältnis im Sinne von Art. 394 ff Obligationenrecht (OR). Im Rahmen dieses Vertrags haftet der Babysitter für die sorgfältige Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben. Wenn ein Schaden entsteht, muss er grundsätzlich für den Schaden aufkommen, wenn er nicht nachweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft. Bei minderjährigen Jugendlichen stellt sich die Frage, ob sie sich überhaupt verpflichten und aus dem Hüteverhältnis haftbar gemacht werden können. Dies ist bei urteilsfähigen, unter 18-jährigen Jugendlichen mit der Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters möglich. In diesem Fall haften die Eltern des Babysitters sekundär für allfällige Schäden.

Gemäss Art. 41 ff OR wird ausservertraglich schadenersatzpflichtig, wer einem anderen widerrechtlich, mit Absicht oder aus Fahrlässigkeit einen Schaden zufügt. Es ist ohne weiteres möglich, dass der Babysitter etwas Unerlaubtes tut und dafür gerade stehen muss, auch wenn er unmündig, jedoch urteilsfähig ist.

Grundsätzlich sind der Babysitter resp. dessen Eltern deshalb für den Abschluss einer Haftpflichtversicherung verantwortlich. Es gilt zu unterscheiden:

- Minderjährige Babysitter, welche bei den Eltern wohnen müssen klären, ob ihre private Haftpflichtversicherung allfällige Schäden im Rahmen eines Hüteverhältnisses deckt. Falls nicht, kann in der Regel eine einfache (betriebliche) Zusatzversicherung abgeschlossen werden.
- Volljährige Babysitter, welche nicht mehr bei den Eltern wohnen, müssen auf jeden
  Fall selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz sorgen.



Trotzdem sind auch die Kindeseltern als obhutspflichtige Eltern für allfällige Schäden ihrer Kinder haftpflichtig, falls diese während des Babysittings verursacht werden und dem Babysitter kein grobes Verschulden nachgewiesen werden kann. Im Falle eines Schadens klären die Kindeseltern vorerst mit ihrer Haftpflichtversicherung ab, wer für den Schaden aufkommt.

Kollektiv-Versicherung durch die Rotkreuz-Kantonalverbände (RK-KV) Wenn Sie sich über einen Rotkreuz-Kantonalverband einen Babysitter vermitteln lassen, erkundigen Sie sich, wie die Versicherungsfrage gelöst ist. Einige Kantonalverbände haben Kollektivversicherungen für ihre Babysitter abgeschlossen.



## Weiterführende Informationen

- Jugendarbeitsschutz-Informationen für Jugendliche bis 18 Jahren: www.seco.admin.ch/dokumentation/publikation
- Arbeitserlaubnis: <u>www.admin.ch/ch/d/sr/8/822.11.de.pdf</u>; "Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 13. März 1964 (Stand am 1. Dezember 2013); IV: Sondervorschriften, 1. Jugendliche
- Sozialversicherungsbeiträge: www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter-Formulare/Merkblätter/Beiträge-AHV-IV-EO-ALV (Merkblatt Nr. 2.01 "Lohnbeiträge an die AHV, IV und die EO"; Nr. 2.04 "Beiträge an die AHV, IV, EO und ALV auf geringfügigen Löhnen"; Nr. 2.06 "Hausdienstarbeit") www.bsv.admin.ch/themen/ahv/00018/00585/index.html?lang=de
- Unfallversicherung:

   www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter-Formulare/Merkblätter/Beiträge-AHV-IV-EO-ALV

  (Merkblatt Nr. 2.06, Ziff. 9 "Obligatorische Unfallversicherung" und weitere Ziffern);
  www.admin.ch/ch/d/sr/832 20/a1a.html "Bundesgesetz vom 20.03.1981 über die Unfallversicherung (UVG), 832.20, Stand 1. Januar 2013, Art. 1 a "Versicherte"
  www.bag.admin.ch/themen/versicherung/00321/index.html?lang=de; Liste Unfall-Versicherer im Internet
- Merkblätter, Informationen oder Rechtsgrundlagen der Kantone zum Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer/-innen